

# **Merkblatt für Ärztinnen und Ärzte ohne ärztliche Tätigkeit 2019**

## **Bezug von Arbeitslosengeld I**

Beziehen Sie Arbeitslosengeld I übernimmt die Agentur für Arbeit auf Antrag die Beiträge zur Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt. Voraussetzung hierfür ist eine gültige Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

## **Bezug von Krankengeld**

Beziehen Sie Krankengeld von Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung, übernimmt diese auf Ihren Antrag den Trägeranteil der Beiträge zur Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt. Der geringere Versichertenteil wird Ihnen mit dem Krankengeld zur Weiterleitung an das Versorgungswerk ausgezahlt. Insgesamt sind Beiträge in der Höhe zu zahlen, wie sie an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wären.

## **Zeiten der Erziehung eines Kindes**

Die Kinderbetreuungszeit beginnt mit der Mutterschutzfrist/Geburt des Kindes und endet spätestens mit Vollendung des dritten Lebensjahres.

Werden in der Kinderbetreuungszeit keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt, ist eine Beitragsbefreiung mit vollem Versicherungsschutz möglich.

Eine Anrechnung von Kinderbetreuungszeit kann nur erfolgen, wenn wenigstens der Mindestbeitrag 1/10-Beitrag (114,39 EUR monatlich) gezahlt wird.

## **Beitragsfreiheit**

Haben Sie keine Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit, wird Ihre Mitgliedschaft beitragsfrei geführt.

Wir empfehlen jedoch, wenigstens den 1/10-Beitrag (114,39 EUR monatlich) zu entrichten. Dadurch ergibt sich eine günstigere Rentenanwartschaft.

## **Beitragszahlung**

Die Beiträge sind von Ihnen durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren zu zahlen (§ 42 Absatz 2 Alterssicherungsordnung). Hierfür verwenden Sie bitte unser SEPA-Lastschriftmandat. Der Beitragseinzug erfolgt zum Letzten des jeweiligen Monats.

## **Besonderheit für freiwillige Mitglieder**

Als freiwilliges Mitglied der Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt sind Sie zu einer durchgehenden Beitragsentrichtung von wenigstens des 1/10-Beitrags (114,39 EUR monatlich) verpflichtet.